



Herznach-Ueken
Typisch Staffeleggtal.

Richtlinien Solaranlagen Dorfkernzone

Herznach-Ueken

Stand 01.01.2023

Inhalt

1. Anwendbarkeit	3
2. Bewilligungspflicht, öffentliche Auflage.....	3
3. Grundsätze	3
4. Indachanlagen, Solarziegel, Aufdachanlagen	3
5. Gestaltungsgrundsätze	4
6. Beispiele (bewilligungsfähige Anlagen).....	4
7. Beispiele für nicht bewilligungsfähige Anlagen	7

1. Anwendbarkeit

- a) Die folgenden Auflagen gelten für alle Dorfkernzonen in der Gemeinden Ueken und Herznach (ab 01.01.2023 der Gemeinde Herznach-Ueken).
- b) Mit dem Begriff «Solaranlage» sind sowohl Solarwärme- wie auch Solarstromanlagen gemeint.
- c) Als «Dachfläche» ist die vom Einbau betroffene Dachfläche (inklusive Dachgauben, Dachflächenfenster, Einschnitte etc.) gemeint. Beispiel Satteldach: Als Dachfläche gilt die eine Dachflächenseite, in welcher der Einbau einer Solaranlage vorgesehen ist.

2. Bewilligungspflicht, öffentliche Auflage

- a) Solaranlagen ausserhalb der Dorfkernzonen und der Bauzonen sind lediglich meldepflichtig, eine Baubewilligung ist nicht notwendig.
- b) Die Montage, die Veränderung und das Entfernen von Solaranlagen innerhalb der Dorfkernzonen (inkl. Gebäude mit kommunalem Volumen- und/oder Substanzschutz) sind baubewilligungspflichtig (§ 49a Abs. 2 BauV).
- c) Es sind die Beurteilung und Baubewilligungen notwendigen Unterlagen, Pläne, Nachweise, eine Kopie des kantonalen Meldeformulars und eine Visualisierung einzureichen.
- d) Für sämtliche Solaranlagen in der Dorfkernzonen wird das ordentliche Verfahren (Publikation) durchgeführt. Das vereinfachte Verfahren wird aufgrund des öffentlichen Interesses nicht angewendet.

3. Grundsätze

- a) Solaranlagen haben sich so gut wie möglich in die vorhandene Bausubstanz und in das Ortsbild zu integrieren. Es sind die vorhandenen technischen Möglichkeiten zu nutzen und die Bauherrschaft hat ggfs. gewisse Einbussen beim Wirkungsgrad und/oder Mehrkosten in Kauf zu nehmen.
- b) An visuell gut einsehbaren oder an ortsbildgestalterisch wichtigen Orten oder bei Nichterfüllung der Einpassungsbestimmungen kann die Baubewilligung, wenn eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Gebäudes oder des Ortsbilds zu erwarten ist, verweigert werden.
- c) Bereits erstellte Solaranlagen in den Dorfkernzonen stellen kein Präjudiz dar.

4. Indachanlagen, Solarziegel, Aufdachanlagen

- a) In den Dorfkernzonen sind grundsätzlich Indachanlagen oder Solarziegel anzustreben.
- b) Aufdachanlagen sind ebenfalls möglich. Die Aufbaustärke ist auf das technische Minimum zu reduzieren, als Richtwert gilt eine maximale Aufbaustärke von 16 cm.

5. Gestaltungsgrundsätze

- a) Die Anordnung der Solaranlagenfelder hat so zu erfolgen, dass diese möglichst unauffällig und optisch ruhig wirkt. Es ist auf eine gute Gesamtwirkung (Gebäude, Dach, etc.) zu achten. Teilflächen in einer kompakten, zusammenhängenden, rechteckigen Fläche sind möglich. Eine Aufteilung in mehrere oder zerstückelte Felder ist zu vermeiden.
- b) Die Anordnung hat sich nach den Gestaltungsgrundsätzen der Broschüre «Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung» vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Energie zu richten. Eine einheitliche Verlaufsrichtung ist zwingend (Anordnung horizontal oder vertikal), eine Mischvariante ist nicht bewilligungsfähig.
- c) Es sind nur einfarbige, schwarze Solarmodule «Full-Black-Module» zu verwenden, Kabel- und Leitungserschliessungen sowie Schaltschränke und Unterkonstruktionen der Solaranlagen haben sich der Farbe anzupassen.

6. Beispiele (bewilligungsfähige Anlagen)





Teilintegrierte Photovoltaikanlage mit einfacher Rechteckform und minimaler Rasterzeichnung.





Sauber integrierte Photovoltaikanlage mit bündigem Randabschluss und minimaler Rasterzeichnung.





7. Beispiele für nicht bewilligungsfähige Anlagen



Aufgesetzte Photovoltaikanlage mit optimalem Randabstand zum First, der Traufe und dem Ortgang. Hat jedoch ungünstig starke Rasterung.





Entscheide Gemeinderat

02.11.2022 (Umsetzungskommission)

GEMEINDERAT HERZNACH-UEKEN